

Vorfürhdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Vorfürhdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

JMBI. 1985 S. 41

MABI. 1985 S. 38

3122.2.7-J

Vorfürhdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz und des Innern**

vom 5. Februar 1985 Az.: 3151 - V - 110/84 und I C 5 - 2316 - 9/4

Für die Vorführung von Gefangenen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie sonstigen Stellen der Justiz wird folgendes bestimmt:

1. In München, Nürnberg und Augsburg wird die Vorführung von Gefangenen vor Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Stellen der Justiz - von den Ausnahmen nach Nr. 1.2 abgesehen - von den Aufsichtskräften des Justizvollzugsdienstes wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die Rückführung der Gefangenen in die Justizvollzugsanstalten.